

BGE 73 I 175

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_175

FR: ATF 73 I 175

IT: DTF 73 I 175

Volltext

174 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Mit dem Übertritt in den SR ist der Kläger aus dem Dienst des Bundes ausgeschieden. Sein Verhältnis zur Versicherungskasse konnte von diesem Zeitpunkt an nicht mehr aus seiner Stellung im Dienste der TTV hergeleitet werden. Es beruhte vielmehr auf der Vereinbarung, die damals zwischen ihm, seinem bisherigen und seinem neuen Arbeitgeber getroffen wurde. Die Vereinbarung betrifft Beziehungen öffentlich-rechtlicher Natur, speziell solche aus dem Dienstverhältnis. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus einer solchen Vereinbarung fallen, als öffentlich-rechtliche Streitigkeit, in den Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtes als einziger Instanz (Art. HO, Abs. 1 00). 2. - Infolge seines Übertrittes in den SR war der Kläger nicht mehr in der Stellung des Telegraphenbeamten, der nach der Praxis der TTV in der Regel auf Ende desjenigen Jahres entlassen und in den Ruhestand versetzt wird, in welchem er sein 65. Altersjahr vollendet. Er hat vielmehr die Stellung ausser der Bundesverwaltung, auf die die Versicherung ausnahmsweise, durch eine ausserstatutarische Vereinbarung, erstreckt worden war, beibehalten können und er befindet sich deshalb in der nämlichen Lage wie ein Beamter, der, abweichend von jener Regel, über das 65. Altersjahr hinaus im Bundesdienst verbleibt. Sowenig bei diesem Beamten die Pflicht zur Entrichtung der statutarischen Kassenbeiträge mit jenem Zeitpunkt aufhört, kann beim Kläger die Dauer der Leistungspflicht aus der Vereinbarung von jener Altersgrenze bestimmt sein. Wohl ist es wahrscheinlich, dass der Kläger als Telegraphenbeamter mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt worden wäre. Er war aber nicht mehr Beamter. Der Verzicht auf die Entlassung, der ihm bei seinem Übertritt in den SR zugestanden worden war, war lediglich eine Form, die man glaubte einhalten zu müssen, um ihm die weitere Zugehörigkeit zur Versicherungskasse zu ermöglichen. Der wirklichen Sachlage entsprach sie nicht. Diese ist bestimmt durch die Vereinbarung, wonach Verfahren. N° 23. 175 der Kläger auch als Angestellter des SR in der Versicherungskasse verbleibt und die statutarischen Beiträge von dem neuen, erhöhten Gehalt zu bezahlen hat. Diese Vereinbarung galt, solange sie nicht widerrufen oder abgeändert wurde. In der Zeit, auf die sich das Rückerstattungsgehren bezieht, ist sie aber nicht widerrufen oder abgeändert worden. Der Kläger hat seine Beiträge in dieser Zeit zu Recht bezahlt und kann sie nicht zurückfordern. Vgl. Nr. 23. - Voir n° 23. IV. VERFAHREN PROCEDURE 23. Urteil vom 3. September 1947 i. S. Holzer gegen Schweiz. Eldgenossenschaft. Direkter verwalttng8'echelicher Pr0U88: Klagen auf Kassenleistungen der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der Bundesverwaltung können beim Bundesgericht erst erhoben werden, wenn das eidg. Finanz- und Zolldepartement zu dem Anspruoh Stellung genommen hat. Prodtl adtminiatmtif dirset: Las actions tendant aux prestations de Ia. oaisse de seoours du peraonnel auxiliaire de "administration fMeraJe ne peuvent 6tre portees deva.nt le Tribunal f&J6ral ~'apres que le Departement fMeral des fina.nces et des doua.nes s est prononce sur Ia. reoIa.mation. PfOC68BO amminiBtrativo diretto: Le azioni volte ad ottenere

prestazioni della cassa di soccorso del personale ausiliario dell'amministrazione federale possono essere sottoposte al Tribunale federale soltanto dopo che il Dipartimento federale delle finanze e delle dogane si è pronunciato. Bull. pretesa. 1. - Der Kläger stand im Dienste der eidg. Munitionsfabrik Altdorf und gehörte der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der allgemeinen Bundesverwaltung an. Er ist am 19. April 1947 ausgetreten, um auf Anraten seines 176 Verwalters und Disziplinarrecht Arztes eine leichtere Stelle anzunehmen. Die Hilfskasse erstattete ihm die Beiträge, die er während seiner Anstellung einbezahlt hatte (Art. 4, Abs. 2 des Hilfskassenreglements). Die Ausrichtung der Bundeseinlagen wurde vom Personalamt der Bundesverwaltung abgelehnt. Mit einer am 13./15. Mai 1947 eingereichten Klageschrift erhebt der Kläger Anspruch auf Auszahlung der Bundeseinlagen in die Hilfskasse im Betrage von Fr. 920.-, nebst Zins seit dem 1. Mai 1947. 2. - Nach Art. 12, Abs. 2 des Hilfskassenreglements können Klagen auf Kassenleistungen der Hilfskasse erst erhoben werden, nachdem der Ansprecher sein Begehren dem eidg. Finanz- und Zolldepartement mitgeteilt hat und von dessen Stellungnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Diese Anordnung ist gedeckt durch den Art. 114 OG, worin der Bundesrat ermächtigt wird, durch Verordnung die Stellungnahme einer bestimmten Verwaltungsinstanz vorzuschreiben. Das Hilfskassenreglement ist zwar vom eidg. Finanz- und Zolldepartement ausgegeben worden. Es wurde aber vom Bundesrat genehmigt und darf daher einer Verordnung im Sinne von Art. 114 OG gleichgesetzt werden. 3. - Das Finanz- und Zolldepartement hat zum Anspruch des Klägers noch nicht Stellung genommen. Der Kläger hat sich bisher erst an die eidg. Finanzverwaltung gewandt; Er hat, nach Art. 12; Abs. 2 des Hilfskassenreglements, die Stellungnahme des Departements einzuholen, wenn er sein Begehren vor Bundesgericht einklagen will. Das Bundesgericht kann sich mit der Sache nicht befassen, da eine Voraussetzung dafür zur Zeit nicht erfüllt ist. Demnach erkennt das Bundesgericht : Am die Klage wird nicht eingetreten. A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DEN! DE JUSTICE) 177 24. Urteil vom 18. September 1947 i. S. Galenica A.-G. gegen Haber und Kons. und Direktion der Justiz des Kantons Zftrlcb. BRB betre/lend Maaanahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 (BMW). 1. Hat ein Kanton die Beschränkung des Kündigungsrechts auf Geschäftsräume ausgedelmt (Art. 12 BMW), so ist es nicht erforderlich, aber gestattet, Art. 6 lit. b BMW auch auf Geschäftsräume anzuwenden. Darf in diesem Fall an den Eigenbedarf von Geschäftsräumen ein strengerer Massstab angelegt werden als an den Eigenbedarf von Wohnungen? (Erw. 3,4.) 2. Interessenabwägung nach Art. 4 BMW (Erw. 5). AGI! inatituant ae,s ~es contre la penurie de logements du , 1\$ ootobre 1941/8 fWrier 1946 (APL). 1; Ld~u'un cantop. a etendu l'applicati.on des dispositions restreignant le droit de resiliation aux ~ ~ (art. 12 APL), il n'est pas indispensable d'sppUquer a. eux-ci l'art. 5 litt. b APL; an revanche, cette applicati.Oh est licite. La. nation de «besoin» doit-elle etre alorS iliWi-preMe plus strictement que.lorsqu'il s'agit de logements ? (~nsid. 8.et 4). 2. Mise en balance des int6rets au sens de l'art. 4 APL (eonsid. 6l. DOF ehe iBtituiBce mi8ure fJM' rimediare alla peniiHt degl. aUoggi (15 ottQbrg 1941/8 febbmio 1946).. . 1. Se un cantone ha. esteso ai looali commerciali l'a~lit!a.azione delle norme che limitano ildiritto di disdetta (art. 12 DCF)t non e- indispensabile ma. e tuttavia. leoitto applioa~ .. ad essi l'art. 5 lett. b DCF. La. nozione di «bisogno IIdev'essere ifi questo caso interpreta.ta, piu rigorosamente ehe quando si tratti di alloggi ? (oonsid. 3 e 4). . 2. Valutazione degH interessi 80' sensi dell'art. 4 DCF (collSld; 5),. 12 AB 73 I - 1947

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.